

AGB / Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

Die Teilnahme an einer geführten Tour in einem Mini Hotrod - künftig als Fahrzeug bezeichnet - erfolgt ausschließlich auf Grundlage des schriftlichen Vertrages und dieser Vertragsbedingungen nach deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Aufnahme in den Mietvertrag. Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme an einer geführten Tour für die im Vertrag festgelegte Dauer. Der Preis ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste. Dem Veranstalter der Touren steht es frei, die Teilnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

2. Buchung / Zahlung

Die Buchung der Teilnahme an einer geführten Tour ist nach Bestätigung durch den Veranstalter in Textform bindend und es werden ein oder mehrere Fahrzeuge zum vereinbarten Termin für den Besteller reserviert. Der Besteller ist verpflichtet, die in der Buchung mitgeteilten Kosten unverzüglich an den Veranstalter zu zahlen. Der Vertrag wird vor Übergabe des Fahrzeugs vor Ort schriftlich geschlossen. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin entgegengenommen, oder kommt der Vertrag aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht zu Stande, hat der Besteller 100% der bei der Buchung mitgeteilten Teilnahmegebühr als pauschalen Ausgleich für die entgangenen Einnahmen zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Teilnahmegebühr und Kautions (in Bar) ist spätestens vor Fahrtantritt zu bezahlen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Rückgabe des Fahrzeuges die Kautions zu erstatten, sofern das Fahrzeug vertragsgemäß zurückgegeben wurde. Ist dies nicht der Fall, ist der Veranstalter berechtigt, entstandenen Kosten (z.B. Betankung, Schäden etc.) mit der Kautions zu verrechnen, bzw. die Kautions bis zur Klärung derartiger Ansprüche in voller Höhe einzubehalten.

Da die geführten Touren aus Sicherheitsgründen nur bei trockenen Straßen durchgeführt werden können, erhält der Kunde bei einer wetterbedingter Absage seiner Tour einen Voucher/Gutschein, mit dem er die gebuchte Tour zu einem anderen Termin erneut reservieren kann. Eine Tour wird dann wetterbedingt abgesagt, wenn die Straßen drei Stunden vor Tourbeginn noch nass oder aufgrund der aktuellen Wettervorhersage mit Regen im Zeitraum der Tour gerechnet werden muss. Eine Rückerstattung des gezahlten Teilnahmepreises aufgrund wetterbedingter Absage der gebuchten Tour ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ebenso die Erstattung von Reisekosten oder sonstigen Nebenkosten in Zusammenhang mit der gebuchten Tour. Der Veranstalter bemüht sich, den Teilnehmer rechtzeitig, jedoch mindestens drei Stunden vor der gebuchten Tour über eine wetterbedingte Absage dieser zu informieren. Dies erfolgt telefonisch über die in der Buchung hinterlegte Telefonnummer sowie schriftlich per Mail.

Sofern die geführte Tour aufgrund von einsetzendem Regen aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden muss, erhalten alle teilnehmenden Fahrer einen Gutschein für eine weitere Tour, sofern nicht mindestens 75% der gebuchten Zeit schon gefahren wurde.

3. Besondere Hinweise / Nutzung auf eigene Gefahr

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den für die Tour eingesetzten Fahrzeugen um Sonderfahrzeuge handelt. Die Fahrzeuge sind in Bedienung und Fahrverhalten nicht mit gewöhnlichen PKW vergleichbar, so dass auch geübte Fahrer sich mit Bedienung und Fahrverhalten vertraut machen müssen.

Der Teilnehmer nimmt die verbundenen größeren Risiken im Vergleich zu gewöhnlichen Straßenfahrzeugen ausdrücklich in Kauf. Die Benutzung erfolgt insoweit auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf Risiken im Zusammenhang mit der besonderen Bauart beruhen.

Der Teilnehmer wird insbesondere auf nachfolgende bauartbedingte Besonderheiten und Risiken hingewiesen:

- Fahrzeuge werden aufgrund der Größe schwerer wahrgenommen
- Das Fahrzeug verfügt nicht über die heute üblichen Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. ABS/Sicherheitsgurt/Airbag
- Das Fahrzeug verfügt über eine Automatik und eine sehr direkte Lenkung (kleine Lenkradbewegungen führen zu großen Richtungsänderungen).
- Die Bremse ist abweichend zu üblichen PKW mit dem linken Fuß zu bedienen. Der Teilnehmer und etwaige weitere Fahrer sind verpflichtet, sich mit der Bedienung des Fahrzeugs und dessen Besonderheiten vor Antritt der Fahrt vertraut zu machen. Das betrifft insbesondere auch das Lenk- und Bremsverhalten. Bestehen Unklarheiten ist der Veranstalter bzw. deren Mitarbeiter im Rahmen der Übergabe/Einweisung zu befragen. Der Teilnehmer darf die Fahrt erst antreten, wenn er das Fahrzeug sicher beherrscht. Der Teilnehmer wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Fahrzeuge keinen Schutz vor Witterungseinflüssen bieten. Der Veranstalter haftet nicht für witterungsbedingte Schäden oder Verschmutzungen.

4. Übernahme des Fahrzeuges

Vor Übernahme des Fahrzeuges hat der Teilnehmer für sich und alle im Vertrag als Fahrer benannten Personen vorzulegen:

- einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass
- einen gültigen und zur Führung des Fahrzeugs berechtigenden Führerschein (PKW)

Das Fahrzeug wird dem Mieter in verkehrssicherem, unbeschädigten und technisch einwandfreiem Zustand vollgetankt übergeben. Der Fahrer ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen bei Fahrzeugübernahme dem Veranstalter zu melden und hat auf deren schriftliche Dokumentation im Übernahmeprotokoll zu achten.

Der Fahrer wird bei Übergabe in die Besonderheiten der Bedienung des Fahrzeugs eingewiesen. Mit Übernahme des Fahrzeugs bestätigt er, dass er hinreichend über die Handhabung und Bedienung des Fahrzeugs aufgeklärt wurde.

5. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf außer vom Teilnehmer nur von den sonstigen im Mietvertrag namentlich bezeichneten Personen geführt werden. Jeder Fahrer des Fahrzeuges muss die erforderliche und gültige Fahrerlaubnis besitzen, keinen Fahrverbot unterliegen und mindestens 18 Jahre alt sein. Ferner müssen alle Fahrer zur sicheren Führung des Fahrzeuges körperlich und geistig geeignet d.h. fahrtüchtig sein. Die Fahrtüchtigkeit darf nicht durch Medikamente, Drogen, Alkohol oder auf andere Weise beeinträchtigt sein. Der Vermieter oder seine Mitarbeiter dürfen die Fahrt oder Weiterfahrt untersagen, wenn Sie begründete Zweifel hieran haben.

Im Übrigen ist der Teilnehmer selbst dafür verantwortlich, dass er oder andere berechtigte Fahrer die gesetzlichen Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen erfüllen und haftet widrigenfalls für alle hieraus entstehenden Folgen. Der Teilnehmer, der die Tour gebucht hat, haftet für das Verhalten der weiteren berechtigten Fahrer wie für eigenes Handeln.

6. Nutzung des Fahrzeuges

Das Fahrzeug darf ausschließlich im Rahmen der durch einen Guide geführten Tour auf einer vorgegebenen Route genutzt werden. Jegliche Anweisungen des Guide sind zu beachten. Verliert der Fahrer den Anschluss, hat er unverzüglich an geeigneter Stelle anzuhalten und sich mit dem Veranstalter bzw. Guide in Verbindung zu setzen. Die Fahrt darf nur mit Einwilligung des Veranstalters fortgesetzt werden.

Das Fahren ist nur mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik zulässigen Motorradschutzhelm gestattet, der ggfs. zusätzlich beim Vermieter gemietet werden kann.

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr der Bundesrepublik Deutschland benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind.

Die Nutzung außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters zulässig. Eine Benutzung auf Bundesautobahnen ist nicht zulässig.

Der Veranstalter ist berechtigt im Mietvertrag weitere geografische oder sachliche Beschränkungen der Nutzung festzulegen.

Dem Teilnehmer ist die Weitervermietung, sonstige Überlassung an Dritte sowie sonstige zweckentfremdende Nutzungen nicht gestattet. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgut-Verordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) ist untersagt. Das Fahrzeug darf nicht zum Abschleppen anderer Fahrzeuge genutzt werden und es dürfen mit Ausnahme des mit gemieteten Zubehörs und den Sachen des persönlichen Bedarfs (Bekleidung für die Fahrt, Handtasche) keine anderen Gegenstände an oder im Fahrzeug transportiert werden.

Die Bedienungsvorschriften – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff – sind ebenso einzuhalten wie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Teilnehmer trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten.

Der Teilnehmer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, die Bedienungsvorschriften und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er ist insbesondere auch für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand des gemieteten Fahrzeuges während der Tour verantwortlich und hat

insbesondere auf technische Fehler (Öldruck, Reifendruck, ungewöhnliche Geräusche, Kettendurchhang, Bremsfunktion) zu achten. Ergeben sich Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand hat der Teilnehmer den Veranstalter zu informieren und die weitere Nutzung des Fahrzeugs zu unterlassen.

7. Abstellen des Fahrzeuges

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird - insbesondere während der Nachtstunden - ist das Fahrzeug in einem verschlossenen Raum unterzustellen; soweit dies nicht möglich ist, an einer vor Beschädigung möglichst geschützten Stelle an einem hierfür geeigneten fest mit dem Erdboden verbundenen Gegenstand (z.B. Laternenpfahl) anzuschließen. Sämtliches bewegliche Zubehör ist aus dem Fahrzeug zu entfernen. Der Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren.

8. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Teilnehmer wird das Fahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäß zurückgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - insb. bei Pflichtverletzungen des Teilnehmers (z.B. Nichtbeachtung der Weisung des Guide) - ist der Veranstalter berechtigt, die Rückgabe des Fahrzeuges vorzeitig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aber unter fristloser Kündigung dieses Vertrages sofort zu verlangen.

Wir das Fahrzeug verspätet zurückgegeben, hat der Teilnehmer für jede angefangene Stunde den vereinbarte Mietpreis gemäß der Preisliste zu entrichten. Der Teilnehmer hat zudem alle weiteren Schäden aus einer verspäteten Rückgabe zu tragen.

9. Pflichten des Fahrers bei Schadensfall oder Panne

Bei einem Schadensfall ist der Fahrer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass – nach Absicherung vor Ort und der Leistung von Erster Hilfe – alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, insbesondere dass:

- a) sofort die Polizei hinzugezogen wird, und zwar auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter sowie bei selbstverschuldeten Unfällen und insb. bei Wildunfällen.
- b) zur Weiterleitung an den Veranstalter Ort und Datum des Unfalls sowie die Namen und Anschriften von allen Unfallbeteiligten und Zeugen und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge notiert werden sowie eine Skizze angefertigt wird
- c) von dem Fahrer keine Erklärungen zur Schuldfrage - insb. kein Schuldanerkenntnis - abgegeben wird
- d) angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden.

Der Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist.

Nach einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör hat der Fahrer sofort Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu erstatten. Für den Abstellort des Fahrzeuges sind – soweit vorhanden – Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen.

Der Fahrer ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich und persönlich dem Veranstalter vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Polizeibescheinigungen sind beizufügen. Bei der weiteren Bearbeitung des

Schadenfalles ist der Fahrer verpflichtet, dem Veranstalter und deren Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadensfalles und zur Feststellung der Haftungslage erforderlich ist. Er hat dem Veranstalter unverzüglich eine wahrheitsgemäße schriftliche Sachverhaltsschilderung zu übergeben.

Wenn bei einer Panne der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Fahrer angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit dem Veranstalter die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen.

Jegliche Arbeiten am gemieteten Fahrzeug (z.B. Reparatur von Schäden) sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig. Dennoch getätigte Aufwendungen werden nicht erstattet.

10. Haftung des Teilnehmers

Der Teilnehmer haftet dem Veranstalter für alle während der Tour entstandenen oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Fahrzeuges (einschließlich Fahrzeugteilen und –zubehör), soweit er dies zu vertreten hat. Die Schadensersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Teilnehmer – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehende Kosten und Mietausfall.

Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte – einschließlich der im Mietvertrag bezeichneten weiteren Fahrer – haftet der Teilnehmer für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Verhalten. Der Teilnehmer ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die in Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Veranstalter für alle entstehende Gebühren und Kosten sowie Verwarn- und Bußgelder sowie Strafen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Fahrer zu benennen.

Der Teilnehmer haftet für Schäden bei Dritten (z.B. anderen Verkehrsteilnehmern) in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit der Schaden nicht durch die bestehende Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Soweit der Veranstalter als Fahrzeughalter für derartige Schäden haftet, hat der Teilnehmer dem Veranstalter den entstandenen Schaden zu ersetzen.

11. Haftungsreduzierung für Schäden am gemieteten Fahrzeug

Der Teilnehmer kann seine Haftung für Schäden am gemieteten Fahrzeug oder dessen Verlust gegen Zahlung einer Zusatzgebühr auf eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1000,00 Euro pro Schadensfall reduzieren. Dies gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

Im Übrigen gelten für die Haftungsreduzierung die gesondert vereinbarten Bedingungen, auch zum Nichteintritt der Haftungsreduzierung im Falle von diesbezüglichen Obliegenheitsverletzungen und Haftungsausschlüssen (z.B. bei Fahrt in fahruntüchtigem Zustand oder im Fall des unerlaubten Entfernens vom Unfallort).

Die Haftungsreduzierung entfällt ferner, wenn der Fahrer seine Vertragspflichten aus dem Vertrag vorsätzlich verletzt.

12. Versicherungen

Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang. Für die Fahrzeuge existiert eine Teilkaskoversicherung. Bei einem Schaden, der durch die Teilkaskoversicherung abgedeckt ist, beträgt der Selbstbehalt des Mieters € 1000,-.

13. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter bemüht sich, den einwandfreien Zustand des Fahrzeuges zu gewährleisten sowie das Fahrzeug termingerecht vereinbarungsgemäß bereitzustellen. Dadurch, dass bis zu fünf Touren pro Tag gefahren werden, kann es in Ausnahmefällen zu leichten zeitlichen Verzögerungen beim Torstart kommen. Eine Verzögerung des Tourstarts um bis zu 60 Minuten gilt als termingerecht im Sinne dieses Vertrags. Sollte ein Fahrzeug aufgrund technischen Defekts ausfallen und ein Ersatzfahrzeug nicht binnen einer Frist von 60 Minuten zur Verfügung stehen, kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Teilnehmer nur Anspruch auf Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlungen. Ein darüber hinausgehender Schaden (Anreise, anderweitige Miete) wird nicht erstattet, sofern der Veranstalter die Nichterfüllung des Vertrages nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegende und von ihm nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, terroristische Anschläge und Naturkatastrophen entbinden ihn von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

Der Veranstalter haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Personen- oder Sachschäden. Im Übrigen wird die Haftung - soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen - auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Benutzung des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs erfolgt im Übrigen auf eigene Gefahr.

14. Datenschutz-Einwilligung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz vom Vermieter gespeichert werden.

15. Übersichtsklausel und Schlussbestimmungen

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Alle vorstehenden Regelungen gelten für den Teilnehmer und auch den/die berechtigten Fahrer. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

Stand 2018